

Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) vom 24.08.2006

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210) und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I S. 197), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 24.08.2006 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, im folgenden öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Strausberg, einschließlich des Ortsteils Hohenstein, bei Landes- und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten, und regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Stadt Strausberg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) - Fahrbahnen,
 - Parkplätze,
 - Radwege,
 - Warteflächen an Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, Mittelinseln und Bushaltestellen,

Fahrbahn ist derjenige Teil der Straße, der nach seiner bautechnischen Gestaltung für den fließenden Fahrzeugverkehr bestimmt ist einschließlich der Bushaltestellenbuchten.

Für verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen und sonstige Straßenbereiche ohne baulich getrennte Fahrbahn gilt ein mindestens 3,00 Meter breiter Streifen, welcher verkehrsüblich durch den Fahrzeugverkehr genutzt wird und sofern die räumlichen Gegebenheiten dies ermöglichen, als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung.

- b) - Gehwege,
 - gemeinsame Geh-/Radwege,
 - Park- bzw. Haltebuchten,

- Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen mit oder ohne Bewuchs bzw. befestigt oder unbefestigt einschließlich der Entwässerungsmulden zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke, einschließlich zwischen:
- Grundstücksgrenze und Gehweg, Geh- /Radweg oder Radweg
 - Fahrbahn und Gehweg, Geh-/Radweg oder Radweg sowie zwischen Gehweg und Radweg

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh-/Radwege. Dies sind solche, die von Fußgängern und Radfahrern gleichermaßen benutzt werden dürfen.

Für Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen und sonstige Straßenbereiche ohne Gehwege gilt ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn, welcher verkehrsüblich durch Fußgänger genutzt wird und, sofern die räumlichen Gegebenheiten eine entsprechende Breite ermöglichen, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenbestandteile einschließlich der Entwässerungsmulden zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze außer Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen Geh-/ Radwegen.

- (2) Die Winterwartung ist Bestandteil der Straßenreinigung und umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen, Parkplätzen, Radwegen, Gehwegen und Warteflächen an Ampelanlagen, Fußgängerüberwegen, Mittelinseln und Bushaltestellen sowie das Bestreuen der Gehwege, verkehrswichtigen Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte während der Winterperiode. Die Winterperiode umfasst in der Regel die Monate: Januar, Februar, März, November und Dezember.

Gefährliche Straßenstellen sind insbesondere scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierige Kurven, Gefällestrrecken, Straßenkreuzungen bzw. Einmündungen, auffallende Verengungen sowie zur Glättebildung neigende Straßen und Brücken an oder über Wasserläufen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 – Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Strausberg - ist Bestandteil dieser Satzung.
- Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die übertragene Reinigungspflicht erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseiten jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) Bei durch die Straße erschlossenen Grundstücken, welche nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße angrenzen, sogenannte Hinterliegergrundstücke, obliegt die Reinigungspflicht für die gesamte an der Straße anliegende Frontlänge von Anlieger- und Hinterliegergrundstück dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Reinigungspflichtigen von Anlieger- und Hinterliegergrundstück je zu gleichen Teilen.
- (5) Die Reinigungspflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Pflichten ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen, bei eigener Leistungsunfähigkeit bzw. bei Übernahme der Reinigungspflicht durch z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirmen. Name und Anschrift sind auf Verlangen der Stadt mitzuteilen.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die allgemeine und besondere Säuberungspflicht (§§ 5 und 6)
- b) die Winterwartung (§ 7).

§ 5 Allgemeine Säuberungspflicht

- (1) Die allgemeine Säuberungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 benannten Straßenbestandteile. Hierzu gehört insbesondere das Entfernen von Schmutz, Papier, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Laub einschließlich herabgefallenen Blüten, Ästen bzw. Früchten, Unkraut und sonstigem Unrat, die Beseitigung von Schlamm auf befestigten Flächen, sowie das Kurzhalten des Bewuchses (Rasen) auf Trenn-, Seiten-, Rand- bzw. Sicherheitsstreifen mit Ausnahme der darauf vorhandenen, sich im Eigentum der Stadt befindlichen Gehölze und Anpflanzungen. Belästigende Staubentwicklung und Lärm sind zu vermeiden.
- (2) Schmutz, Papier, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Laub einschließlich herabgefallenen Blüten, Ästen bzw. Früchten, Unkraut und sonstigem Unrat, Schlamm und Schnittgut ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf die Fahrbahn

verbracht oder dem Kanalnetz, Straßeneinläufen, Gräben, Entwässerungsmulden oder Entwässerungsrinnen zugeführt oder im öffentlichen Straßenraum gelagert bzw. entsorgt werden.

- (3) Der allgemeinen Säuberungspflicht ist in Art, Umfang und Häufigkeit mindestens gemäß dem im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Reinigungsumfang/ -turnus (Reinigungskategorie) nachzukommen. Grobe Verunreinigungen und Unrat sind, unabhängig vom vorgeschriebenen Reinigungsturnus, unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt führt die Straßensäuberung auf Fahrbahnen und den weiteren Straßenbestandteilen gemäß §2 Absatz 1a) entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis in den Straßen durch, in denen die Reinigungspflicht nicht nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 auf den Grundstückseigentümer übertragen ist. Die Säuberung der Fahrbahnen erfolgt nach festgelegten Tourenplänen.

§ 6 Besondere Säuberungspflicht

Werden öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, bei der An- und Abfuhr von Heiz- oder Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen, Stoffen oder Flüssigkeiten oder auf andere außergewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher unverzüglich gereinigt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten.

§ 7 Winterwartung

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die verkehrswichtigen Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen.
- (2) Gehwege gemäß § 2 Absatz 1b) sind in einer für den entsprechenden Verkehr erforderlichen Breite bis zu 1,50 Meter, mindestens jedoch 1,0 Meter, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mindestens 1,50 Meter vom Schnee freizuhalten und/ oder bei Glätte zu bestreuen.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Gehwegen sind abstumpfende Mittel, wie Sand oder Split ohne Beimischung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche die öffentliche Straße beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind u.a. Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus. In besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) bzw. dann, wenn durch starke Glättebildung keine hinreichende Streuwirkung mit abstumpfenden Mitteln zu erzielen ist, können im Bereich befestigter Fahrbahnen, auf Treppen, Rampen, Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, besonders gefährlichen Stellen der Geh- bzw. Radwege oder ähnlichen Gefahrenstellen Tausalze oder sonst zulässige auftauende Stoffe verwendet werden.
- (4) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen

der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (5) Die Stadt erbringt Räum- und Streuleistungen auf Fahrbahnen (einschließlich Straßenbestandteilen gemäß § 2 Absatz 1a) entsprechend dem Straßenreinigungsverzeichnis auf Fahrbahnen der Winterdienstkategorie A und B soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Durchführung der Winterwartung erfolgt nach festgelegten Tourenplänen der Winterdienstkonzeption für die Winterperiode.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges bzw. auf dem Trenn-, Seiten- oder Randstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg oder entlang der Grundstücksgrenze oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung (Überwegeinrichtung) für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten.
Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (8) Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen, Hydranten sowie der Rinnstein sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (9) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Salzhaltiger oder mit auftauenden Stoffen durchsetzter Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abgelagert werden.
- (10) Nach Ablauf der Winterperiode sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.
- (11) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 8 Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Satzung (Straßenreinigungsgebührensatzung), welche auf dem Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) beruht. Den Kostenanteil, welcher auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5 und 6 dieser Satzung seiner allgemeinen bzw. besonderen Säuberungspflicht nicht nachkommt;
2. entgegen § 7 seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht nachkommt oder sonst gegen ein Ge- oder Verbot des § 7 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354).

(3) Zuständige Behörde für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Strausberg über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Winterwartung (Straßenreinigungssatzung) vom 23.09.2004 (Beschluss-Nr.: 11/124/2004) und die 1. Änderungssatzung vom 10.03.2005 (Beschluss-Nr.: 16/176/2005) zu vorstehend benannter Satzung außer Kraft.

Anlage: Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Strausberg - gemäß § 3 Absatz 1

Strausberg, den 28.08.2006